

Ausland gesandt hat) sofort dazu auffordert, innerhalb 14 Tagen Beweise für die Legalität der Versendung des Wechsels ins Ausland beizubringen. Wenn innerhalb dieses Termins der Aufforderung der Bank keine Genüge geleistet wird, ist die Bank verpflichtet, hiervon der Finanzbehörde (§ 42) unter genauer Bezeichnung der betreffenden Person oder Firma und ihrer genauen Adresse namhaft zu machen.

Das Erkennen ausländischer Rechnungen (§ 35) bzw. Überweisung von Geld in das Ausland als Deckung eines im Inlande akzeptierten und im Auslande domizilierten Wechsels ist erlaubt, wenn der Devisenbank durch den betreffenden Auftraggeber Beweise dafür erbracht werden, daß der Wechsel auf legalem Wege ins Ausland gesandt worden ist.

Wenn Beweise dafür nicht erbracht werden, so wird die Versendung des betreffenden Wechsels als illegal angesehen und unterliegt der Bestrafung. Der Schuldige hat außer der Bestrafung für die Versendung des Wechsels noch Bestrafung dafür zu gewärtigen, daß er durch diesen Wechsel eine nicht durch wirtschaftlichen Anlaß begründete Zahlung nach dem Auslande geleistet hat, sofern er nicht den wirtschaftlichen Zweck der Transaktion, durch welche der Wechsel entstand, nachweist.

§ 40. Physischen und juristischen Personen, die ihre Wohnung bzw. ihren Sitz im Auslande haben, sind gleich zu erachten:

- a) Personen, welche zwar im Inlande wohnen, aber im Auslande ein gewerbliches, Handels-, Finanz- oder anderes Unternehmen betreiben, bzw. sich im Auslande mit Geschäften, die im Bereiche dieser Unternehmungen liegen, befassen, sofern sie im gegebenen Fall im Zusammenhang mit der Führung des betreffenden Unternehmens oder dieser Geschäfte handeln.
- b) die im Auslande befindlichen Leitungen von Unternehmungen, welche zu physischen bzw. juristischen Personen gehören, die ihre Wohnung bzw. ihren Sitz im Inlande haben.
- c) im Auslande befindliche Filialen inländischer Firmen.

§ 41. Den im Inlande wohnenden bzw. dort ihren Wohnsitz habenden Personen sind gleich zu erachten: